
Newsletter, 2. Quartal 2011

Kartellrecht

Südwest Presse darf benachbarten Verlag trotz Monopolstellung beider Unternehmen erwerben	Seite 2
Die Revolution in den USA geht weiter: Auf dem Weg zur Per-se-Legalität für vertikale Preisbindungen?	Seite 3
Haftung der Organe für Unternehmensbußgelder?	Seite 3
Kartellrechtswidrige „Vereinbarung“ im Vertikalverhältnis	Seite 4
Nachrichten in Kürze	Seite 6
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 7
Literaturempfehlung	Seite 8
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 10



Südwest Presse darf benachbarten Verlag trotz Monopolstellung beider Unternehmen erwerben

Das OLG Düsseldorf hat am 22. Dezember 2010 die Entscheidung aufgehoben, mit der das Bundeskartellamt die Übernahme des Haller Tagblatts durch die Südwest Presse verboten hatte. Auf allen betroffenen Märkten sei die eine oder die andere Partei zwar Monopolist, durch den Zusammenschluss eine weitere Stärkung der Monopole aber nicht ausreichend wahrscheinlich. Das Bundeskartellamt hat Rechtsbeschwerde zum BGH erhoben.

Das Haller Tagblatt war bereits im Jahr 2002 Ziel einer Übernahme durch die Südwest Presse gewesen. Diese hatte ihr Angebot zurückgezogen als das Bundeskartellamt mit Unter-sagung drohte. Statt der Südwest Presse, aber mit deren finanzieller Unterstützung erwarb der damals 65-jährige Medien-Manager Claus Detjen das Haller Tagblatt und setzte sich damit gegen die ebenfalls interessierte Heilbronner Stimme durch. Ende 2008 versuchte die Südwest Presse erneut, die Anteile am Haller Tagblatt zu übernehmen, diesmal von Herrn Detjen. Wiederum blockierte das Amt.

Sachlich unterschied das Amt wie üblich zwischen Anzeigenmarkt (Zeitungen konkurrieren um Anzeigenkunden) und Lesermarkt (Konkurrenz um Leser). Den Lesermarkt engte das Amt, auch dies ständige Praxis, weiter ein auf den Markt „für Abonnement-Tageszeitungen mit lokaler bzw. regionaler Berichterstattung“. Es stellte einen Marktanteil des Haller Tagblattes von nahezu 100 % sowohl auf dem Leser- als auch dem Anzeigenmarkt im Raum Schwäbisch Hall fest. Die Erwerberin Südwest Presse habe im angrenzenden Raum Crailsheim sowie im benachbarten Raum Gaildorf mit ihren Blättern jeweils eine alleinbeherrschende Stellung auf den dortigen Lesermärkten. Durch den Zusammenschluss werde der potenzielle Wettbewerb zwischen den Parteien wegfallen, die Stellung der Zeitungen in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet also gestärkt.

Das OLG Düsseldorf hingegen hält dies nicht für sehr wahrscheinlich. Da es keinen aktuellen Restwettbewerb gebe, könne dieser nicht beeinträchtigt werden. Zwar sei auch potenzieller Wettbewerb schützenswert, also der von einem nicht auf dem relevanten Markt tätigen Unternehmen durch seine Fähigkeit zum Markteintritt ausgehende Einfluss auf den Spielraum der Marktteilnehmer. Aber auch potenzieller Wettbewerb bestehe weder aktuell noch sei er in drei bis fünf

Jahren zu erwarten. Im Gegenteil. Der Zeitungsmantel für das Haller Tagblatt werde ohnehin schon von der Südwest Presse geliefert. Auch seien beide über eine Anzeigenkooperation verbunden, die die Landeskartellbehörde geprüft und nicht beanstandet habe. Unter diesen Umständen in Wettbewerb miteinander zu treten, sei für die Beteiligten weder wirtschaftlich zweckmäßig noch kaufmännisch vernünftig. Des Weiteren gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Dritter das Haller Tagblatt erwerben könne; der Versuch der Heilbronner Stimme vor acht Jahren liege zu weit zurück.

Das Bundeskartellamt will offenbar die Chancen auf den Eintritt von Dritten in einen monopolisierten Markt erhalten. Da es damit zugleich die Freiheitsrechte der Parteien beschränkt, muss für seine Prognose eine hohe, nicht nur theoretische Wahrscheinlichkeit sprechen. Höchststrichlich geklärt ist diese Anforderung für die Betrachtung, wie sich ein Markt vor und nach einem Zusammenschluss darstellt. Der BGH wird nun klären, ob die Prognose, wie sich der Markt ohne den Zusammenschluss entwickeln werde, zulässig ist und falls ja, ob an diese derselbe hohe Maßstab anzulegen ist.



Dr. Helmut Janssen, LL.M.
(King's College London), Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brüssel
Telefon +32 2 6277 763
helmut.janssen@luther-lawfirm.com

Die Revolution in den USA geht weiter: Auf dem Weg zur Per-se-Legalität für vertikale Preisbindungen?

Im Sommer 2007 urteilte der US Supreme Court, dass das fast 100 Jahre alte Per-se-Verbot für vertikale Preisbindungen in den USA aufgehoben wird (vgl. NL, 4. Quartal 2007, S. 4/5). Diese Entscheidung kam einer kartellrechtlichen Revolution gleich und hat für sehr viel Bewegung in der Bewertung von vertikalen Preisbindungen geführt. Selbst die EU-Kommission hat in ihren neuen Vertikal-Leitlinien ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in besonderen Konstellationen eine vertikale Preisbindung kartellrechtlich zulässig sein könnte. Die Revolution ist jedoch noch nicht zu Ende: In den USA haben mehrere Obergerichte (z.B. US Court of Appeals Fifth und Eleventh Circuit) entschieden, dass der Kläger aufgrund einer klaren Marktdefinition eine erhebliche Marktmacht des beklagten preisbindenden Unternehmens darlegen muss. Gelingt dem Kläger dies nicht, wird seine Klage abgewiesen. Diese Rechtsprechung würde de facto mehr oder weniger zu einer Per-se-Legalität der vertikalen Preisbindung bei nicht marktstarken Unternehmen führen. Selbst marktstarke bzw. marktbeherrschende Unternehmen würden durch diese Rechtsprechung eine prozessrechtliche Privilegierung erfahren. Derzeit ist ein Revisionsverfahren beim US Supreme Court anhängig (PSKS, Inc. v. Leegin

Creative Leather Products, Inc., No. 10-653). Dessen Entscheidung steht noch aus. Es ist jedoch nicht mehr auszuschließen, dass in den USA ein weiterer Schritt in Richtung (Per-se-)Legalität der vertikalen Preisbindung gegangen wird. Dies wird – jedenfalls auf Zeit – auch im europäischen Raum nicht ohne Wiederhall bleiben. Da das Bundeskartellamt derzeit im Bereich der vertikalen Preisbindung/Preisempfehlung einen eher wieder strengeren Kurs fährt, wird es für international tätige Unternehmen in der Zukunft wahrscheinlich nicht einfacher werden, mit dem Thema vertikale Preisbindung/Preisempfehlung umzugehen.



Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
thomas.kapp@luther-lawfirm.com

Haftung der Organe für Unternehmensbußgelder?

Eine interessante kartellrechtliche Frage ist es, ob nach einem Kartellverstoß und der Bebußung eines am Kartell beteiligten Unternehmens die für das Unternehmen tätigen Organe persönlich für die gegenüber dem Unternehmen verhängten Bußgelder haften. Schließlich muss man diesen Personen – nach dem Gesetz und nach vielen Corporate-Governance-Regeln – vorwerfen, dass sie die Pflichten des Unternehmens nicht sorgfältig erfüllt haben. Daraus könnte man ableiten, dass eine persönliche Haftung für Unternehmensbußgelder selbstverständlich ist. Diese Meinung wird in

der Literatur in der Tat vertreten – gleichermaßen allerdings auch die gegenteilige Auffassung. Eine Gerichtsentscheidung liegt in Deutschland bisher nicht vor. Die Rechtsentwicklung in England ist hier ein Stück weiter. Im Fall Saveway hat der Court of Appeals vor kurzem entschieden, dass eine persönliche Haftung von Organmitgliedern für Unternehmensbußgelder nicht in Betracht komme. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich um eine „persönliche“ Haftung des Unternehmens handle. Das britische Wettbewerbsrecht verfolge den Zweck, die Öffentlichkeit vor Wett-

bewerbsverstößen durch Unternehmen zu schützen. Dieser Zweck würde unterwandert, wenn sich Unternehmen durch eine Abwälzung der Unternehmensbuße auf die Handelnden ihrer Einstandspflicht entledigen könnten. Dementsprechend sei eine Weiterleitung an Angestellte – und damit auch an Organe – nicht möglich. Der Fall in England ist derzeit beim UK Supreme Court anhängig, da Saveway Revision eingereicht hat.



Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California), Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



Karin Hummel, M.A.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
karin.hummel@luther-lawfirm.com

Kartellrechtswidrige „Vereinbarung“ im Vertikalverhältnis

In der Entscheidung Activision Blizzard Germany GmbH – Kommission vom 10. Februar 2011 (C-260/09 P) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) unter anderem die Voraussetzungen für das Vorliegen einer kartellrechtswidrigen „Vereinbarung“ im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV zwischen Lieferanten und Vertriebshändlern beleuchtet. Hintergrund war die Annahme einer Vereinbarung über die Einschränkung des passiven Parallelhandels (Einfuhren aus einem Land in ein anderes über parallele Vertriebswege) von Nintendo-Spielkonsolen zwischen der Nintendo of Europe GmbH („NOE“) und ihrer Alleinvertriebshändlerin in Belgien und Luxemburg, der jetzigen Activision Blizzard Germany GmbH („Activision“).

Zwischen Frankreich und Belgien/Luxemburg kam es wiederholt zu Exporten, obwohl der aktive Parallelhandel (zulässigerweise) vertraglich untersagt war. Im Jahr 1997 versandte Activision mehrerer Faxe an NOE, die dieses Problem betrafen. In einem der Faxe verteidigte sich Activision gegen den Vorwurf, den Parallelhandel zu fördern und verwies u. a. darauf, dass sie die Liefermengen an „kritische“ Kunden begrenze, damit diese keine überschüssige Ware exportieren. In einem anderen Fax an NOE beschwerte Activision sich hingegen darüber, dass ein Kunde seine Bestellung storniert

habe, da er von dem französischen Nintendo-Vertriebshändler zu günstigeren Konditionen beliefert werde. Tatsächlich belieferte Activision umgekehrt auch Kunden in Frankreich.

Die Europäische Kommission hat gegen Activision dennoch ein Bußgeld wegen einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung über den Ausschluss des passiven Parallelhandels verhängt, da sie in den Faxen einen Beleg für das Bestehen einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung gesehen hat. Das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) und nunmehr auch der EuGH haben die Auffassung der Kommission bestätigt. Insbesondere spreche der Umstand, dass sich Activision nicht an die Vereinbarung gehalten und unstreitig Ware exportiert habe, nicht gegen die Rechtmäßigkeit der Annahme des Bestehens einer kartellrechtswidrigen Vereinbarung. So komme es wiederholt vor, dass sich Teilnehmer einer wettbewerbswidrigen Absprache absprachewidrig verhalten, da sie sich daraus wirtschaftliche Vorteile erhoffen. Auch entbinde das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zwischen Lieferanten und Vertriebshändlern den Händler nicht von seiner Pflicht, sich nicht an wettbewerbswidrige Anweisungen des Lieferanten zu halten und diesen gegebenenfalls auch offen zu widersprechen. Das Beweisniveau für das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen vertikalen Absprache sei nicht

höher als das für horizontale Absprachen. Dies gelte, obwohl zwischen Lieferanten und Händlern die Erörterung von Fragen der Vertriebspraxis regelmäßig erforderlich ist, während eine solche Kommunikation zwischen Wettbewerbern nicht erfolgen muss. Im Rahmen der Entscheidung hat der EuGH daher die Festsetzung von einer Geldstrafe in Höhe von 500.000 Euro gegen Activision bestätigt.

Die Entscheidung zeigt erneut, dass auch im Vertikalverhältnis ein besonderes Augenmerk auf die kartellrechtliche Compliance gelegt werden muss, um Bußgeldrisiken zu vermeiden. Ungeachtet dessen, ob man davon ausgeht, dass im konkreten Fall tatsächlich eine kartellrechtswidrige Absprache vorlag oder nicht, zeigt die Entscheidung jedenfalls, dass Vertragshändler erhebliche Risiken auf sich nehmen, wenn sie sich in einer Weise äußern, die nahelegt, dass sie die (geäußerten oder vermuteten) Wünsche des Lieferanten nach Verhinderung des Parallelhandels (oder der Einhaltung bestimmter Mindestpreise) unterstützen. Ebenso kritisch ist es in diesem Zusammenhang, wenn Händler Beschwerden an den Lieferanten richten, denen der Lieferant bei kartellrechtskonformem Verhalten gar nicht abhelfen kann. Allein die Tatsache, dass sich der Händler tatsächlich nicht im (mutmaßlichen) Sinne des Lieferanten verhält, schließt die Annahme einer bestehenden kartellrechtswidrigen Vereinbarung nicht aus. Sie stellt nach Auffassung des Gerichts nicht einmal ein besonders starkes Gegenindiz dar, da es typisch sei, dass ein Händler durch Verstoß gegen eine kartellrechtswidrige Vereinbarung zusätzliche eigene Vorteile erlangen möchte.

Auch wenn es im Vertikalverhältnis angesichts des u. U. bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses und der vertrag-

simmanenten regelmäßigen Kommunikation besonders schwer fällt, gilt es darauf zu achten, kartellrechtlich missverständliche Formulierungen zu vermeiden und sich von potenziell kartellrechtswidrigem Ansinnen der Gegenseite offen und eindeutig zu distanzieren.



Dr. Guido Jansen, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 24844
guido.jansen@luther-lawfirm.com



**Anne C. Wegner, LL.M.
(EUI, Florenz), Partnerin**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 24834
anne.wegner@luther-lawfirm.com



Sophie Oberhammer

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 25040
sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com

Nachrichten in Kürze

- **Sektoruntersuchung Stromerzeugung und Stromgroßhandel abgeschlossen:** Das Bundeskartellamt hat am 13. Januar 2011 den Abschlussbericht seiner Sektoruntersuchung Stromgroßhandel veröffentlicht. Die Behörde hatte die Wettbewerbssituation und die Preisbildung auf den deutschen Stromerzeugungs- und Stromgroßhandelsmärkten geprüft. Nach Auffassung der Behörde stellt die Sektoruntersuchung für künftige Verfahren „einen analytischen Rahmen bereit, Missbräuche durch Kapazitätszurückhaltung aufzuspüren.“
- **Sektoruntersuchung – Märkte für die Beschaffung von Nahrungs- und Genussmitteln im Lebensmitteleinzelhandel im Fokus:** Das Bundeskartellamt hat eine Sektoruntersuchung im Lebensmitteleinzelhandel eingeleitet. Das gab die Behörde am 14. Februar 2011 bekannt. Ziel sei es insbesondere anhand ausgewählter Produktgruppen die Marktpositionen der einzelnen Handelsunternehmen und ihrer Kooperationspartner an der Warenbeschaffung zu ermitteln und festzustellen „ob und in welchem Ausmaß die führenden Handelsunternehmen Einkaufsvorteile gegenüber ihren Wettbewerbern genießen.“ Außerdem sollen die Auswirkungen solcher Einkaufsvorteile auf den Wettbewerb auf den Märkten untersucht werden, auf denen sich Handelsunternehmen und Verbraucher gegenüberstehen (Absatzmärkte).
- **Konsultation zum kollektiven Rechtsschutz:** Am 4. Februar 2011 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Anhörung eingeleitet, die „zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz in der Europäischen Union beitragen soll.“ Die Konsultation, die bis 30. April 2011 läuft, soll der Kommission Anhaltspunkte für ihre eigene Position in der Frage des kollektiven Rechtsschutzes liefern. Unter kollektivem Rechtsschutz versteht die Kommission sowohl Unterlassungsverfügungen als auch Schadensersatz. Ob eine neue EU-Regelung erforderlich sei, werde von den Ergebnissen der Konsultation abhängen. Die Kommission betont in ihrer Pressemitteilung, dass sie sich entschieden gegen die Einführung von Sammelklagen nach US-amerikanischem Muster wende.
- **Verfahren gegen Evonik und RWE eingestellt:** Wie das Bundeskartellamt am 22. Januar 2011 mitteilte, hat es ein Verfahren gegen die Evonik Industries AG und die RWE AG wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Rückerstattungsklauseln in Strombezugsverträgen eingestellt. Zuvor sei es gelungen, die Unternehmen dazu zu bringen, die entsprechenden Klauseln für gegenseitig zu erklären. Nach Ansicht der Behörde sei die zwischen den Unternehmen vereinbarte Rückerstattungspflicht für sogenannte Kapitaldienstentgelte so bemessen gewesen, dass sie die freie Vermarktung von Stromkapazitäten durch Evonik an Dritte behindert hätte.
- **Durchsuchungen des Bundeskartellamtes bei Porzellanherstellern:** Nach Presseberichten hat das Bundeskartellamt am 3. Februar 2011 wegen des Verdachts von Wettbewerbsverstößen unangekündigte Durchsuchungen bei Porzellanherstellern – darunter die Porzellanmanufaktur Meißen – und einem Branchenverband durchgeführt.
- **Geldbuße gegen Hersteller von Papptellern:** Wie das Bundeskartellamt am 25. Januar 2011 bekannt gab, hat es gegen fünf Hersteller und einen Großhändler von Papptellern Geldbußen in Höhe von insgesamt 1 Mio. Euro verhängt. Die Unternehmen sollen mehrere Jahre lang Preis- und Kundenschutzabsprachen getroffen haben. Auslöser der Untersuchungen seien Beschwerden von Abnehmern gewesen. Vier der Unternehmen hätten in der Folge Bonusanträge gestellt. Die gegen diese Unternehmen verhängten Geldbußen seien rechtskräftig. Auch mit den beiden anderen Unternehmen sei eine Einigung im Settlement-Verfahren erzielt worden.
- **Geldbuße gegen Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen:** Am 10. Februar 2011 hat das Bundeskartellamt gegen drei Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen Geldbußen in Höhe von 20,5 Mio. Euro verhängt. Es sei eine Einigung im Settlement-Verfahren erzielt worden. Das Verfahren gegen einen vierten Hersteller laufe noch. Die Behörde wirft den Unternehmen vor, seit mindestens 2011 Preis- und Quotenabsprachen getroffen zu haben. Gegen einen in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsprüfer verhängte das Bundeskartellamt ebenfalls eine Geldbuße. Dieser soll das mutmaßliche Kartell durch das Anfertigen von Listen, auf deren Basis die Einhaltung von Quoten überwacht worden sei, unterstützt haben. Das Bundeskartellamt teilte mit, dass es auch ein Verfahren gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen, die mit Drehleitern ausgerüstet sind, führt.

■ **Geldbuße wegen Verstoß gegen das Vollzugsverbot:** Das Bundeskartellamt teilte am 28. Januar 2011 mit, dass es wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot beim Erwerb wesentlicher Vermögensgegenstände der insolventen Wurth Agrar GmbH & Co. KG gegen die ZG Raiffeisen eG eine Geldbuße in Höhe von 414.000 Euro verhängt hat.

■ **Durchsuchungen der Europäischen Kommission bei Herstellern von E-Books und LKW:** Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass sie am 1. März 2011 in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unangekündigte Durchsuchungen bei Unternehmen aus der E-Book-Branche durchgeführt hat. Die Behörde verdächtigt die Unternehmen, gegen das Kartellverbot verstoßen zu haben. Auch die LKW-Branche steht im Visier der Wettbewerbs-hüter aus Brüssel. Am 18. Januar 2011 hat die Europäische Kommission bei LKW-Herstellern in verschiedenen Mitgliedstaaten unangekündigte Durchsuchungen wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Kartell- und Missbrauchsverbot durchgeführt.

■ **Freigabe der Übernahme von Ratio-Märkten:** Am 1. März 2011 hat das Bundeskartellamt die Übernahme von SB-Warenhäusern, Abholgroßmärkten und einem Fachmarkt der Ratio Handel GmbH & Co. KG durch EDEKA freigegeben. Für EDEKA war es bereits der zweite Versuch, die Ratio-Märkte zu übernehmen. Nach Angaben des Bundeskartellamtes habe das Unternehmen eine früher eingereichte Anmeldung, die weitere Ratio-

Märkte umfasste, zurückgezogen, nachdem die Behörde wettbewerbliche Bedenken angemeldet habe. Die zweite Anmeldung habe nur Märkte erfasst, die aus Sicht des Bundeskartellamtes keine kartellrechtlichen Probleme aufgeworfen hätten.

■ **Freigabe für Übernahme von Hochtief durch ACS:** Die Europäische Kommission hat die Übernahme von Hochtief durch ACS genehmigt. Nach Feststellungen der Kommission ergänzten sich die Tätigkeiten der beiden Unternehmen, die im Wesentlichen in unterschiedlichen Ländern agierten, weitgehend. Es sei nicht mit wettbewerbsrechtlichen Bedenken zu rechnen, da die Überschneidungen in den Bereichen, in denen beide Unternehmen tätig seien (Baudienstleistungen, Verwaltung von Gebäuden und Anlagen und Autobahnkonzessionen), sehr gering seien.

■ **Zusammenschluss von Aegean Airlines und Olympic Air untersagt:** Die Europäische Kommission hat den geplanten Zusammenschluss von Aegean Airlines und Olympic Air am 26. Januar 2011 untersagt. Nach Ansicht der Behörde hätte der Zusammenschluss zu einem Quasi-Monopol zwischen Athen und Thessaloniki, sowie zwischen Athen und acht Inselflughäfen (u. a. auf den Inseln Rhodos, Santorin und Kos) geführt. Die beiden Unternehmen hätten angeboten, Start- und Landezeit-nischen an griechischen Flughäfen abzutreten. Diese Abhilfemaßnahmen, so die Kommission, hätten die Interessen der Fluggäste jedoch nicht genügend geschützt, denn die Flughäfen seien nicht überlastet.

Aktuelle Veröffentlichungen

Kapp: Preisempfehlung und Markenartikel – Anmerkung zum Kommentar von Ferdinand Hermanns in: WuW 2011, S. 38

Wegner/Oberhammer: Neue Kfz-GVO, Teil 3: Auswirkungen der Neuregelungen auf den Neuwagenvertrieb in: Betriebs Berater (BB), voraussichtlicher Erscheinungstermin im Frühjahr 2011

Literaturempfehlungen

Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis



Bibliographie

Autoren: Dr. Philipp von Dietze, Rechtsanwalt und Dr. Helmut Janssen, LL.M., Rechtsanwalt.

4. Auflage 2011. Rund 220 S., Erscheinungstermin: 30. April 2011

Preis ca. 40,00 Euro

C. H. Beck ISBN 978-3-406-60189-7

„... Glanzleistung ...“

(RA Bernd Christian Haager, Frankfurt a. M., in: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, zur Voraufgabe).

Zum Inhalt

Der Band bietet eine leicht verständliche Einführung in das deutsche und das europäische Kartellrecht. Er zeigt die Grundgedanken und Leitlinien dieses Rechtsgebiets auf und verdeutlicht sie anhand zahlreicher Fallbeispiele. Das Werk unterstützt den Unternehmensjuristen und den nicht auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt bei der Lösung kartellrechtlicher Fragestellungen.

Zum Autor

Dr. Helmut Janssen ist Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH und leitet das Brüsseler Büro der Kanzlei.

Zur Neuauflage

Die 4. Auflage trägt den aktuellen Entwicklungen durch eine Erweiterung des Abschnitts über die private Rechtsdurchsetzung (Schadensersatzklagen gegen Kartellmitglieder) und die Aufnahme eines eigenen Kapitels zur Kartellrechts-Compliance Rechnung. Hinweise auf ausländische Rechtsordnungen sind zur besseren Einschätzung grenzüberschreitender Fälle ebenfalls hinzugekommen. Rechtsänderungen bis zum 1. Februar 2011 sind eingearbeitet, etwa die neuen Regeln für das Vertriebskartellrecht, für den Kfz- und den Versicherungssektor sowie die Änderungen bei der nationalen und der EU-Fusionskontrolle.

Grundriss zum Energierecht



Bibliographie

Autoren: Stuhlmacher, Stappert, Schoon, Jansen

1. Auflage 2011

LXIV Seiten und etwa 840 Seiten DIN A5, Hardcover

Preis 89,00 Euro

EW Medien und Kongresse GmbH

ISBN 978-3-8022-0910-9

Zum Inhalt

Mit Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte ist die Energiewirtschaft in das Zentrum des politischen Interesses gerückt. Gemeinwohlziele werden nicht zuletzt über die Energiegesetzgebung angestrebt. Dies drückt sich in immer neuen Regelungen zum Klima- und Verbraucherschutz, zum Betrieb von Transport- und Versorgungsnetzen oder zum Schutz des in Gang gesetzten Wettbewerbsprozesses und der Marktaufsicht aus. Jüngstes Beispiel ist das Energiepaket der Bundesregierung, das die Struktur der Branche auf Jahrzehnte prägen soll.

Der Grundriss zum Energierecht gibt einen zusammenhängenden Überblick über die für die Energiewirtschaft geltenden Gesetze und stellt eine Vielzahl praktischer Hinweise zur Auslegung und Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

- Entflechtung des Netzbetriebes
- Strom- und Gasnetzzugang einschließlich Speicher
- Netzentgelte und Anreizregulierung
- Energielieferverträge
- Kartellrecht in der Energiewirtschaft
- Energiehandel OTC und an Börsen
- Aufsichtsrecht im Energiehandel
- Rechtsrahmen der Erzeugung
- Klimaschutzgesetzgebung
- Messwesen
- Investitionsschutz

Zielgruppen

Das Werk richtet sich sowohl an Einsteiger als auch Praktiker, die sich einen Gesamtüberblick verschaffen oder sich über die Weiterentwicklung der Rechtslage informieren möchten.

Zu den Herausgebern

Dr. Holger Stappert ist Partner bei Luther und berät im Kartell- und Energierecht. Er leitet die Sektorengruppe Energy & Utilities der Sozietät. Dr. Guido Jansen ist Partner bei Luther und berät ebenfalls im Kartell- und Energierecht.

Zu den Autoren

Neben zahlreichen Experten aus der Energiewirtschaft haben an dem Werk – außer den Mitherausgebern Dr. Holger Stappert und Dr. Guido Jansen – mitgewirkt: Franz-Rudolf Groß und Dr. Maximilian Boemke sind Rechtsanwälte bei Luther und beraten im Kartell- und Energierecht. Rechtsanwalt Dr. Carsten E. Beisheim ist Partner bei Luther und im Beratungsfeld Gesellschaftsrecht/M&A tätig. Rechtsanwalt Dr. Richard Happ ist Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und im Beratungsfeld Prozessführung und Streitbeilegung tätig. Rechtsanwältin Claudia Schoppen ist Partnerin bei Luther und im Beratungsfeld Öffentliches Wirtschaftsrecht tätig.

Unternehmen der öffentlichen Hand



Bibliographie

Autoren: Dr. Beatrice Fabry, Ursula Augsten, Dr. Thomas Kapp

Nomos Verlagsgesellschaft
2. Auflage 2011, 862 Seiten
Preis 89,00 Euro
ISBN 978-3-8329-1660-2

Zum Inhalt

Die aktuelle Neuauflage des für seine Informationsfülle und als wertvolle Hilfe für Praktiker gelobten Werkes zeigt die ganze Bandbreite der zur Verfügung stehenden Rechtsformen für öffentliche Unternehmen auf.

Unterstützt durch Gestaltungshinweise, Checklisten und Übersichten werden wesentliche Fragenstellungen wie

- Steuerrechtliche Behandlung
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung
- Beteiligungscontrolling und -management
- Vergaberecht und öffentliches Preisrecht

von Autoren mit großer Erfahrung in der Beratungspraxis beantwortet. Darüber hinaus zeigt das Werk die aktuellen Entwicklungen in wichtigen Themenfeldern rund um Stadtwerke, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Krankenhäuser auf. Auch Public Private Partnerships und die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen einschließlich des Börsengangs kommunaler Unternehmen werden praxisbezogen beschrieben.

Zu den Autoren

Die Herausgeberinnen Rechtsanwältin Dr. Beatrice Fabry und Steuerberaterin Ursula Augsten sind auf die Beratung der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen spezialisiert. Zu den Mitautoren gehört auch Dr. Thomas Kapp, der Leiter der Service Line Kartellrecht der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
04.05.2011	Kartellrechtsfrühstück 2011 „Vertriebsverträge im Visier der Kartellbehörden – was geht noch?“ (Dr. Thomas Kapp)	Luther, Stuttgart
10.05.2011	Kartellrechtsfrühstück 2011 „Vertriebsverträge im Visier der Kartellbehörden – was geht noch?“ (Dr. Thomas Kapp)	Luther, Frankfurt
18.05.2011	Praxisseminar „Wettbewerbs- und Kartellrecht in der Kreditwirtschaft“ (Dr. Thomas Kapp)	FORUM Institut für Management GmbH, Adina Apartment Hotel in Frankfurt

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Sophie Oberhammer, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, Telefon +49 211 5660 24834, Telefax +49 211 5660 110, sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Contraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0, Telefax +49 69 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Kartellrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur